

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1974, HEFT 8

HANS-GEORG BECK

Theorie und Praxis im Aufbau
der byzantinischen Zentralverwaltung

Vorgetragen am 11. Februar 1974

MÜNCHEN 1974

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISBN 3 7696 1462 3

© Bayerische Akademie der Wissenschaften, München, 1974
Druck: Buch- und Offsetdruckerei Georg Wagner, Nördlingen
Printed in Germany

Verwaltungsgeschichte gehört nach landläufiger Meinung zum Trockensten und Langweiligsten, mit dem sich ein Historiker beschäftigen kann. Man mag darüber streiten, ob diese Meinung richtig ist. Aber darum geht es hier nicht. Vielmehr steht ein Testfall der Interpretation byzantinischer Quellen zur Debatte. Jedenfalls ist Verwaltungsgeschichte mehr als die Geschichte von Apparaturen, denn auch die Bürokratie ist nicht ohne die historische und gesellschaftliche Konstellation im Hintergrund zu verstehen. Im Einzelfall der Forschung bedeutet dies die Notwendigkeit, die Aussagen der Administration selbst mit den Aussagen der historischen Quellen erzählender Art und mit dem gesamten übrigen Quellenmaterial zu konfrontieren. Ein kleiner Versuch in dieser Richtung am Modell Byzanz sei hier unternommen.¹

Von den wenigen Pluspunkten, die man gemeinhin dem byzantinischen Staat und seinen Einrichtungen zugesteht, fällt fast regelmäßig der eine oder der andere für die byzantinische Verwaltung und den byzantinischen Verwaltungsapparat ab: Man äußert einige Hochachtung vor dem wohlgedachten hierarchischen Aufbau, vor der Fülle von Kompetenzen – hier begegnet ein staatlicher Beauftragter für das Wohlfahrtswesen, dort ein „liaison-officer“ der Regierung beim Patriarchen –, eine Fülle, die offenbar Einsicht in eine Fülle staatlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse verrät. Man führt gelegentlich die Überlegenheit des früh- und mittelbyzantinischen Staates gegenüber den Barbaren der Völkerwanderungszeit und später gegenüber den frühstaatlichen Gebilden des Westens gerade auf diese wohl funktionierende Bürokratie zurück, der im

¹ Vorweg sei betont, daß es sich hier nicht um den Versuch einer allgemeinen byzantinischen Verwaltungsgeschichte geht, sondern um den Versuch, gewisse Erscheinungen im Verwaltungsaufbau in ein größeres Ganze einzuordnen. So ist auch keineswegs Vollständigkeit der Dokumentation angestrebt. Ausdrücklich sei auch betont, daß es mir nicht auf Komparatistik ankommt. Selbstverständlich gibt es hier und dort und überall Parallelen zu den hier zu schildernden Erscheinungen. Meine Absicht war nur, Byzantinisches aus byzantinischen Verhältnissen zu erklären.

Westen erst Roger II. von Sizilien und Friedrich II. der Hohenstaufe ähnliches hätten entgegenstellen können. Etwas von der großen römischen Verwaltungskunst und Erfahrung lebe hier fort.

Auf welcher Grundlage beruhen diese Urteile, und woher bezieht man die entsprechenden Kenntnisse über die byzantinische Verwaltung? Ich vermute, daß es die nicht wenigen Ämterlisten sind, die wir aus verschiedenen Epochen der byzantinischen Geschichte kennen, die ein verzweigtes und effektives bürokratisches System vermuten lassen.² Es ist ja wohl eindrucksvoll, wenn man etwa im sogenannten Kleterologion des Philotheos, einer der ausführlichsten Listen dieser Art aus dem Jahre 899, beispielsweise die Stadtpräfektur von Konstantinopel unter die Lupe nimmt. Da steht neben dem *praefectus urbi*, dem *ἐπαρχος* selbst, der zu den höchsten Reichsbeamten gehört, dem *secundus post regem* in der Hauptstadt, sein *σύμπλονος*, der alte assessor oder consiliarius, und im gleichen Rang ein *λογοθέτης τοῦ πραιτωρίου*,³ der ja wohl seiner Benennung

² Die wichtigsten Listen der mittelbyzantinischen Zeit sind das sog. *Taktikon Uspenskij*, entstanden ca. 842/843, veröffentlicht von F. Uspenskij, *Vizantijskaja tabel' o rangach*, *Izvestija Russ. Archaeol. Instituta v Konstantinopolje* 3 (1898) 98–137; sodann die große Arbeit des Philotheos, das *Kleterologion* aus dem Jahre 899, edd. H. Leich und J. Reiske im Anhang zu *De caerimoniis*, Bonn 1828, S. 702 bis 798 und J. B. Bury, *The imperial administrative system in the ninth century*, London 1911; an dritter Stelle ist zu nennen das *Taktikon Benešević*, entstanden etwa zwischen 934 und 944, hrsg. v. V. Benešević, *Die byzantinischen Ranglisten nach dem Kleterologion Philothei und nach den Jerusalemer Handschriften*, *Byz.-Neugriech. Jbb.* 5 (1926/27) 97–167; Benešević wiederholt auch den Uspenskij- und Philotheos-Text. Die jüngste Entdeckung ist das *Taktikon Oikonomides* oder *Escorial-Taktikon*, zwischen 971 und 979 entstanden, ed. zusammen mit den bisher bekannten und hier angeführten *Taktika* von N. Oikonomides, *Les listes de préséance byzantines des IXe et Xe siècles*, Paris 1972. – Die wichtigste spätbyzantinische Liste ist der sogenannte *Ps.-Kodinos*, etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, ed. I. Bekker, Bonn 1839, kritische Neuausgabe von J. Verpeaux, *Pseudo-Kodinos, Traité des offices*, Paris 1966.

³ Ich sehe keinen Grund, mit J. B. Bury, a.a.O., S. 71, dem sich *Oikonomides*, a.a.O. S. 320 anschließt, ihn für die Justizverwaltung zu beanspruchen. *Πραιτώριον* ist gewiß das Präfekturgebäude, in dem sich auch das Gefängnis befand, aber doch nicht das Gefängnis allein. Und ein *Logothet* ist seiner Herkunft nach zunächst apriori für Verwaltung von Finanzen zu postulieren. Bei der Vielzahl der *Logotheten* bot sich der Zusatz *τοῦ πραιτωρίου* für die Präfektur wie von selbst an.

nach mit den Finanzen der Präfektur zu tun hat, etwas wie ein Stadtkämmerer. Wir finden des weiteren Richter der Stadtbezirke, offenbar Richter in erster Instanz, bevor eine Sache beim Präfekten selbst anhängig gemacht werden konnte;⁴ sodann ἐπόπται, wahrscheinlich, wenn man aus der Provinzverwaltung auf die Stadtverwaltung zurückschließen darf, Steuerbeamte; ferner ἐπισκεπτήται, Inspektoren, von denen wir allerdings nicht wissen, wie wir sie von den Epopten unterscheiden sollen,⁵ zwei Kanzleichefs, wahrscheinlich für Symponos und Logothetes; Notare und Kanzlisten, Vertreter der Stadtverwaltung bei den Zünften, Beamte für die Warenkontrolle, Inspektoren der Stadtunterbezirke, eine Polizeitruppe und eine Hafenzentrale. Dabei haben wir Grund zu der Annahme, daß die Liste des Philotheos gar nicht vollständig ist. Die Vorstellung von Effizienz drängt sich wie von selbst auf. Ähnliche Stäbe lassen sich auch für andere Ressorts der Verwaltung namhaft machen.

Die entscheidende Frage ist, was diesen Listen in der Verwaltungspraxis entspricht, und es steht zu befürchten, daß die Frage allzu selten gestellt wird, d. h. daß man es vorzieht, das wohlproportionierte Behördengefüge dieser Listen eben als *die* Verwaltung auszugeben. Um aber die Frage zu lösen, muß eine andere vorgeschaltet werden: Was wollen die Verfasser solcher Listen wie etwa Philotheos, der Autor des Kleterologions, oder der sogenannten Ps.-Kodinos im 14. Jh.? Philotheos bekleidete das Amt eines Atriklines, hatte also die kaiserlichen Einladungen zur Tafel und die Durchführungen der Banketts zu überwachen.⁶ Dies ist nicht ohne Hinweis, denn es ergibt sich aus den Listen selbst,⁷ daß sie nicht im

⁴ Vergleiche zum Rechtsgang etwa das Baugesetz des Zenon, Cod. Just. VIII, 10, 12, 1.

⁵ Auch Oikonomides, a.a.O. S. 312 scheint keinen rechten Unterschied zu entdecken.

⁶ Zum Atriklines vgl. Oikonomides S. 27–27 und J. B. Bury S. 11, 12 und 126. Am Rande sei bemerkt, daß die Schwierigkeit, einzelne Ämter und den Kommentar dazu bei Bury aufzufinden inzwischen durch ein ausführliches Register (Πίνακες) aus der Feder von M. Gregoriou-Ioannidu, Πανεπιστ. Θεσσαλονίκης. Ἐπιστημ. Ἐπετ. Φιλοσοφ. Σχολῆς 10 (1968) 167–240 behoben ist.

⁷ Der Verfasser des Ps.-Kodinos ist erst durch Andreas Darmarios mit dem Prädikat Kuropalates geschmückt worden. Der Traktat selbst nennt zwar das Amt bzw. die Würde des Kuropalates, weiß aber keine Funktion mehr anzugeben.

Dienst der Verwaltung stehen, daß sie keine Kompetenzen dieser Art angeben und keine Zuordnungen festsetzen wollen, sondern daß sie so gut wie ausschließlich dem höfischen Protokoll, näherhin der Frage nach dem Vortritt bei Hof, bei der Hof Tafel und bei höfischen Ereignissen dienen sollen.⁸ Die Sorge um die penible Einhaltung dieser Rangordnungen ist uralt, auch wenn vielleicht den diesbezüglichen Dekreten der Kaiser Valentinian I. aus dem Jahre 372 und Valentinian II. aus dem Jahre 384 dabei eine größere Bedeutung zukommt als den Maßnahmen Diokletians oder Konstantins des Großen.⁹ Verstöße gegen eine solche Rangordnung verstoßen gegen die kaiserliche Majestät, sie sind Sakrileg. „Si quis indebitum sibi locum usurpaverit, nulla se ignoratione defendat, sitque plane sacrilegi reus, qui divina praecepta neglexerit.“¹⁰ Am Rande nur: dieser Satz stammt nicht aus der Kanzlei des Ostens, sondern des Westens, das Dekret erging 384 in Mailand – ein Notabene zur Frage nach den Ursprüngen aller Byzantinismen überhaupt! Der Zusammenhang zwischen dieser Sorge für die Einhaltung der bürokratischen Hierarchie mit der Sorge um die Ausgestaltung und Verfeinerung des Hof- und Kaiserzeremoniells liegt auf der Hand, und schon unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich einwandfrei, daß die kaiserliche Bürokratie neben ihren Verwaltungsfunktionen zugleich im Dienst der kaiserlichen Repräsentation stand. Byzanz hat diese Vorstellungen mit Inbrunst aufgenommen. Die entsprechenden älteren Erlasse werden in den Codex Theodosianus und in den Justinianus aufgenommen, und Kaiser Konstantin VII. Porphyrogenitus (913–959), der Verfasser des berühmten Zeremonienbuches des byzantinischen Hofes, hat diese Vorstellungen ideologisch begründet. Τάξις, die Ordnung, ist für ihn das Schlüsselwort. Die ἐπαινετή τάξις, die lobenswerte Ordnung ist es, die dem Byzantini-

⁸ Das sogenannte Taktikon Benešević nennt sich selbst Τακτικὸν τῆς καθέδρας τῶν βασιλέων, τῶν πατριαρχῶν . . . καὶ πάσης τῆς συγκλήτου; Philotheos nennt sein Werk Ἀκριβολογία τῆς τῶν βασιλικῶν κλητοριῶν καταστάσεως καὶ ἐκάστου τῶν ἀξιωματῶν πρόσκλησις. Er verlangt von seinen Lesern und Benützern: προσοχῆ μελέτης τὸν ἐν αὐτῷ (sc. τῷ συγγραφέντι) ἐγκείμενον τύπον ἀκριβῶς ἀναμάττεσθαι.

⁹ Belege bei Oikonomides, a.a.O. S. 21–22.

¹⁰ Cod. Justin. XII, 8, 1.

schen Reich im Ausland, bei den gentes, und bei den Untertanen Bewunderung einträgt.¹¹ Wer sich an diese τάξις nicht hält, tut der Glorie des Kaisertums und des Kaiserreiches Abbruch, wer sie vernachlässigt, schadet dem δῆμος, dem Volk, und der πολιτεία, d. h. der res publica. Diese Ordnung macht die βασιλεία nur noch βασιλικωτέρα και φοβερωτέρα, d. h. noch kaiserlicher und noch mehr Furcht erregend.¹² Die Ordnung selbst bezieht ihren Rang genau daher, woher ihn auch das Kaisertum bezieht: sie ist ein Abbild der Harmonie und der Bewegungsabläufe, die der Schöpfer selbst im Kosmos angelegt hat.¹³ Man kann Konstantin VII., der lange Zeit von der aktiven Herrschaft ausgeschlossen war und Muße genug hatte, sich philologischen Studien aller Art zu widmen, mit dieser seiner Ideologie nicht einfach als Antiquar abtun. Ein Kaisertum wie das byzantinische, staatsrechtlich erstaunlich schwach abgesichert, muß stärker als ein anderes auf seine Numinosität pochen, und nichts unterstreicht diese Numinosität stärker als die streng gestufte Distanz zum Thron. Philotheos sowohl wie Ps.-Kodin., und wie sie alle heißen mögen, stehen im devoten Dienst dieser Stufen. Sie sehen die gesamte Verwaltungsapparatur in dieser Optik, und nur in dieser. Sie sind nicht daran interessiert, inwieweit einer der aufgezählten Beamten etwa Außenpolitik trieb oder wie seine Kanzlei funktionierte, sondern nur daran, welchen Platz er an der Tafel des Kaisers beanspruchen durfte, welche Insignien er tragen durfte und welche zeremoniellen Handreichungen am Kaiserhof ihm zustanden. In jeder dieser Listen steckt die Utopie protokollarischer Perfektion. Sie führen Posten und Ämter weiter, die als Ämter mit Funktion längst keine Bedeutung mehr haben, d. h. sie führen „tote Seelen“ mit,¹⁴ und können für die wirkliche Verwaltung nur mit größter Vorsicht herangezogen werden.

Die Aufgabe ist eindeutig: Niemand wird behaupten, daß sich

¹¹ De caerimon. S. 3 (Bonn).

¹² A.a.O. S. 4.

¹³ A.a.O. S. 5, vgl. auch S. 516/17.

¹⁴ Ps.-Kodinos weiß bei einer Liste von 79 bis 81 Amts- und Würdenträgern gelegentlich nicht einmal mehr den Rang anzugeben. 27 haben nach ihm keine Funktion mehr, und nicht selten bekennt er, jeweils mögliche Funktionen nicht zu kennen.

die Verfasser diese Ämterlisten aus den Fingern gezogen haben; die Bezeichnungen, die Ämternamen, die Titel waren da. Und so stellt das Material der Listen eine wertvolle Ausgangsbasis dar. Doch der Weg von dieser Basis zu einer Geschichte der Verwaltung besteht in einer langwierigen Verifizierung der Angaben der Listen anhand aller übrigen Quellen. Es gilt die wirklichen Amtsträger von reinen Titelträgern zu unterscheiden, die Funktionen des Amtes von rein höfischen Ehrendiensten zu trennen und die Zuordnung der Funktionen zu erkennen. Nur am Rande sei erwähnt, daß dieser Verifizierungsprozeß leicht auf ungeahnte formale Schwierigkeiten stößt. Dazu gehört z. B. die aus der rhetorischen Schulung herrührende Abneigung der byzantinischen Historiker gegen den *Terminus technicus*. Dazu nur ein Beispiel: In einem ὁ ἐπὶ τῶν κομητασίων λαργιτιῶνων wird man mit einiger Sicherheit den *comes sacrarum largitionum* wiedererkennen. Ist aber mit κόμης τῶν θείων θησαυρῶν derselbe Minister gemeint oder doch etwa der *comes rerum privatarum*? Dasselbe Problem mit einem ὁ τῶν θησαυρῶν ταμίας. Oft kann nur der historische Kontext weiterführen, und auch er nicht immer.¹⁵ Nicht ohne Gefahr ist auch die Gleichsetzung von Funktionen bei gleicher Grundbezeichnung des Amtes, wenn es sich um verschiedene Ressorts handelt, weil der Abstand zwischen Wortbedeutung und Funktion in einem Fall weiter gediehen sein kann als im anderen. So ist etwa der λογοθέτης τοῦ στρατιωτικοῦ in der Zeit des Philotheos immer noch ein echter Logothet, d. h. ein Finanzbeamter, wenn auch in hohem Rang, während der gleichzeitige λογοθέτης τοῦ δρόμου längst über die ursprünglichen finanziellen Agenden weit hinausgewachsen ist. Auch die Benützung der Urkunden, vor allem der Privaturkunden, kann nur mit großer Vorsicht vorgenommen werden. Wer damals einen Vertrag schloß, suchte den Wert und die Vertrauenswürdigkeit des Dokuments mit möglichst vielen Unterschriften von Freunden und Respektspersonen abzusichern, die alle mit ihren Amtsbezeichnungen und Titeln unterschrieben. Daraus zu schließen, wie es immer wieder geschieht, diese Amtsträger seien Urkundbeamte gewesen oder von Amts wegen mit

¹⁵ Vgl. J. Karayannopoulos, *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates*, München 1958, S. 54.

der Materie des Vertrages befaßt, kann nur in die Irre führen.¹⁶ Doch dies nur nebenbei.

Der Verifizierungsprozeß, von dem ich gesprochen habe, bedarf gewisser vorausgehender Einsichten in den byzantinischen Verwaltungsapparat. Dazu gehört die Frage, inwiefern die byzantinische Verwaltung wirklich Fortsetzung der römischen Verwaltung ist. Generell gesprochen läßt sich die Kontinuität jedenfalls von der spätrömischen Kaiserzeit zur frühbyzantinischen Epoche nicht leugnen. Aber es ist m. E. besonderer Bemerkung wert, daß die wichtigsten Zentralämter der frühbyzantinischen Zeit keineswegs die republikanischen Magistraturen weiterführen, sondern aus dem persönlichen Stab des Princeps hervorgehen. Daß der wichtigste Beamte der frühbyzantinischen Epoche, der *praefectus praetorio*, dazugehört, ist allbekannt.¹⁷ Der *comes sacrarum largitionum*, noch vor *350* *rationalis summae rei* genannt, stammt ohne Zweifel aus dem *fiscus Caesaris*, der juristisch zunächst als Privatschatulle des Kaisers bezeichnet werden muß, auch wenn gewiß die Einkünfte schon zu einem überwiegenden Teil aus den Staatseinkünften stammen.¹⁸ Diesen *comes* als Finanzminister schlechthin zu bezeichnen, geht kaum an, da auch der *praefectus praetorio* beträchtliche finanzielle Agenden hatte.¹⁹ Außerdem steht neben ihm noch der *comes rerum privatarum*, der Verwalter der kaiserlichen Domänen und des Krongutes mit allerdings ständig wechselnden Kompetenzbereichen.²⁰ Auch dieser *comes* ist zweifelsfrei aus dem *fiscus Caesaris* hervorgegangen. Schon die Bezeichnung *comites* verweist im übrigen diese Amtsträger in den alten Bereich der *amici et comites Augusti*.²¹ Ob der von Konstantin geschaffene, jedenfalls erst seit Konstantin bekannte *quaestor sacri palatii*, der Chefjurist des Kai-

¹⁶ Vgl. F. Dölger, *Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges*, Textband, München 1948, S. 283/4 und die anschließenden Textausgaben.

¹⁷ Pauly-Wissowa XXII, 2391–2502 (W. Enßlin).

¹⁸ Vgl. W. Kunkel, *Römische Rechtsgeschichte*, 4. Aufl. Köln-Wien 1973, S. 52. Zum Büro J. Karayannopulos, a.a.O. 54 ff.

¹⁹ Zur *Arca* des *Praefectus praetorio* Karayannopulos, a.a.O. 80 ff.

²⁰ Einschränkungen z. B. durch einen *comes sacri patrimonii* unter Kaiser Anastasios I. Karayannopulos S. 72, 76, 79, 80. Vgl. auch A. Masi, *Ricerche sulla „res privata“ del „princeps“*, Milano 1971.

²¹ Pauly-Wissowa IV, 626–631 (O. Seck).

sers, befaßt mit allen Angelegenheiten gesetzgeberischer Natur (*leges dictandae*) und mit den *preces*, d. h. den Anträgen an die Kaiser, die einer gesetzlichen Regelung bedurften, damit zugleich die wichtigste Persönlichkeit in der Kaiserkanzlei, ohne direkt zu ihr zu gehören – ob auch dieser *quaestor* aus dem *quaestor Augusti* sich entwickelt hat, der die Anträge des Kaisers im Senat zu verlesen hatte, oder aus dem *a quaestionibus* im Stabe des *praefectus praetorio*, ist m. W. immer noch umstritten.²² Jedenfalls scheint es sicher, daß hier keine republikanische *Quaestur* unmittelbar fortgeführt wird. Es bleibt der *magister officiorum*, der Vorsteher der kaiserlichen Kanzlei, zuständig aber auch für die Waffenfabrikation, das Postwesen und den Geheimdienst (*agentes in rebus*).²³ Er führt noch geraume Zeit den Titel *tribunus* und verrät damit, daß auch er aus dem Stab des *praefectus praetorio* stammt.

Natürlich hat die Entwicklung, daß sich der Stab des *princeps* an die Stelle der alten politischen Magistraturen schob, längst vor Konstantin d. Großen eingesetzt, war auch längst vor ihm in manchen Punkten abgeschlossen. Aber an anderen Stellen ist der Abschluß der Entwicklung kurz vor Konstantin oder sogar in die konstantinische Zeit selbst zu versetzen. Geblieben ist damit jedenfalls der Tatbestand, daß dieser neue Stab der höchsten Reichsbeamten dem Kaiser sehr persönlich *attachiert* war, d. h. daß er weniger die *res publica* vertrat, obwohl sie dem Begriff wie der Sache nach blieb und weiter ihre Rolle spielte, als vielmehr das Kaisertum. Daran änderte die Stabilisierung der kaiserlichen Bürokratie in der neuen Hauptstadt im Osten nichts, obwohl die *Polis*-Idee dort immer noch Versuche machte, sich durchzusetzen. Wenn *Themistios* als Stadtpräfekt von Konstantinopel diese ohne Zweifel sehr „römische“ Beamtenstelle auf eine hellenistische *Polisfunktion* reduzieren und in Kaiser *Theodosios*, der ihn ernannt hat, den Philosophen sehen will, der ihm als Philosoph die Urkunde ausgestellt hat²⁵ – *Libanios* nimmt ihm dies nicht ab, und mit Recht. Ebenso-

²² Pauly-Wissowa XXIV, 820–827 (A. Wesener); R. Guiland, *Etudes sur l'histoire administrative de l'empire byzantin. Le Questeur. Byzantion* 41 (1971) 78–104.

²³ A. E. R. Boak, *The master of the offices in the later roman and byzantine empires*, New York 1919.

wenig änderte es auf die Dauer etwas an den Tatsachen, daß der Reformers Julian sein Kaisertum selbst als eine Art Magistratur verstanden wissen wollte.

Darum ist es auch verständlich, daß in diesen Beamtenstab des Kaisers sehr bald eine Persönlichkeit aufrückte, die man unter dem Gesichtspunkt des Staates am allerwenigsten dort suchen würde, nämlich der *praepositus sacri cubiculi*, der oberste Kammerherr des Kaisers.²⁶ Wahrscheinlich verselbständigt er sich zunächst im Laufe des 4. Jhs. gegenüber seinem bisherigen Vorgesetzten, dem *castrensium sacri palatii*,²⁷ dann aber auch gleich so gründlich, daß er in die höchsten Ränge aufrückt und zeitweise entscheidende politische Bedeutung gewinnt, und dies nicht nur einfach durch persönlichen Einfluß auf den Kaiser, sondern auch durch Kompetenzen, die er anderen *comites*, besonders dem der *res privata* und dem *magister officiorum* streitig macht.

Der rein kaiserliche Charakter dieser Verwaltungsspitze wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß der Senat der Hauptstadt Konstantinopel, hervorgegangen aus der alten städtischen Kurie, zwar spätestens unter Konstantios II. dem römischen Senat gleichgestellt wurde, sich von diesem aber grundsätzlich darin unterschied, daß in ihm gerade diese Reichsbeamten die führende Rolle spielten, er also bis zu einem gewissen Grad nichts anderes als der Senat der kaiserlichen Bürokratie war.²⁸ Der fast ausschließlich kaiserliche Charakter der Bürokratie, auf den ich hier nur vorläufig den Finger legen möchte, wird des weiteren akzentuiert durch die protokol-larische Bindung dieser Gruppen an den Hof und an das höfische Leben. Es sind Titel wie *Patrikios*, *nobilissimus*, *illustris*, *respecta-*

²⁵ Rede 34, 14. Zum Kontext vgl. die wichtige Studie von G. Dagron, *L'empire romain d'Orient au ive siècle et les traditions politiques de l'hellénisme*. *Travaux et Mémoires* 3 (1968) 1–235.

²⁶ J. E. Dunlap, *The office of the grand Chamberlain in the later roman and byzantine empires*, New York 1924.

²⁷ Vgl. E. A. Costa, *The office of the »Castrensium sacri palatii« in the fourth century*. *Byzantion* 42 (1972) 358–387.

²⁸ Dazu Ai. Christophilopulu, *Ἡ σύγκλητος εἰς τὸ βυζαντινὸν κράτος*, Athen 1949. In der aktiven Spitze dürfte sich der Senat wenigstens bis zu einem gewissen Grad gedeckt haben mit dem Consistorium, über das zuletzt W. Kunkel, *Jahrbuch f. Antike und Christentum* 11–12 (1968–69) 230–248 gehandelt hat.

bilis, clarissimus usw., die zunächst reine Hofränge bedeuten, aber mehr und mehr in ein ausgeklügeltes Beziehungssystem zu den Amtsbezeichnungen gebracht werden, d. h. normalerweise entspricht jedem Amt auch ein ganz bestimmter Hofrang.²⁹ In der mittel- und spätbyzantinischen Zeit steht an der Stelle dieser frühbyzantinischen Nobilitierungsweise eine andere, nämlich die durch die sogenannten *διὰ βραβείου ἄξια*, d. h. durch Hoftitel, die durch die Übergabe eines Insigne verliehen wurden wie z. B. *silentarios*, *spatharios*, *Konsul* usw. bis zum *Caesar*-Titel, im Gegensatz zu den *διὰ λόγου ἄξια*, den durch Urkunde verliehenen Ämtern.³⁰

*

Zwei Dinge sind es nun, die im Verlauf der Geschichte dieser Verwaltungsapparaturen immer wieder auffallen: Einmal die Tatsache, daß die Spitze der Behörden, die einzelnen Ressortchefs also, im Laufe der Jahrhunderte in Abständen immer wieder fast samt und sonders verschwinden und Männern Platz machen, die bisher in einer untergeordneten Stellung, sei es im Ressort des Abtretenden oder in einem anderen Ressort, gearbeitet haben; und zum zweiten, daß die Ressortchefs und ihre wichtigsten Mitarbeiter, gleichgültig in welcher Periode der byzantinischen Geschichte wir sie antreffen, auffallend häufig in Funktionen auftreten, die mit dem Ressort, mit dem sie betraut sind und nach dem sie benannt sind, nur wenig zu tun haben. Von den Spitzen der Behörden, die ich für die frühbyzantinische Zeit schon genannt habe, ist etwa spätestens im 8. Jh. kaum mehr etwas vorhanden. Sie verflüchtigen sich entweder in die Reihen reiner Titelträger evtl. noch mit ein paar zeremoniellen höfischen Befugnissen, oder sie verschwinden vollständig. Vom *magister officiorum* bleibt das Wort *μάγιστρος* und dies ist schon bei Philotheos nur noch eine *ἄξια διὰ βραβείου*, und Ps.-Kodin kennt ihn überhaupt nicht mehr.³¹ An seine Stelle tritt der *λογοθέτης τοῦ δρόμου*.³² *Δρόμος* ist der *cursus publicus* und *implicite* auch das

²⁹ Dazu R. Guiland, *La noblesse byzantine à la haute époque*, in: ders. *Recherches sur les institutions byzantines I*, Berlin 1967, S. 23–31.

³⁰ Bury a.a.O. S. 20 ff.

³¹ Vgl. Boak, a.a.O. S. 49 ff.

³² Zu den *Logothesia* der mittelbyzantinischen Zeit vgl. jetzt R. Guiland, *Les logothètes*, *Rev. Études Byz.* 29 (1971) 5–115. Näherhin zur Finanzbüro-

Agentenwesen, und der λογοθέτης τοῦ δρόμου war der Kassenchef dieser Unterabteilung im Amtsbereich des Magister officiorum. Fast möchte man sagen, wer die Agenten bezahlt, überspielt den Innenminister. Auch andere leitende Kassenbeamte wachsen über ihre Chefs hinaus. Der praefectus praetorio hatte zwei Kassen (arcae), nämlich die γενική τράπεζα und die ἰδική τράπεζα. Wie immer diese Kassen zu den Ressorts der largitiones und der res privata gestanden haben mögen, ihre λογοθέται, d. h. ihre leitenden Beamten rücken jedenfalls in der früh-mittelbyzantinischen Zeit an die Stelle der alten beiden comites, die spurlos aus der Geschichte verschwinden, und sie nennen sich nun λογοθέτης τοῦ γενικοῦ und λογοθέτης τοῦ ἰδικοῦ, wobei zum Ressort des letzteren zu sagen ist, daß die Verwaltung einzelner Domänen und Besitzkomplexe noch weiter verselbständigt wurde. Auch das γενικόν erlitt Einbußen, indem das vestiarium, der ungemünzte Staatsschatz, früher unter dem comes sacrarum largitionum stehend, jetzt ebenfalls verselbständigt wurde mit einem Chef, der ἐπὶ τοῦ βεστιαρίου hieß. Mit der Verselbständigung dieser Logothesen sind auch die wichtigsten Kompetenzen des praefectus praetorio verschwunden, der ja um dieselbe Zeit aus der Ämterhierarchie entweicht. Ein weiteres Abfallprodukt der Prätorianerpräfektur ist auch der λογοθέτης τοῦ στρατιωτικοῦ, der Chef des militärischen Rechnungswesens, während die res privata wenigstens für einige Zeit auch noch einen λογοθέτης τῶν ἀγέλων, den Chef der kaiserlichen Gestüte, hinterließ. Der praefectus praetorio aber verschwindet und hinterläßt selbst in der Titelsreihe keine Spur. Neu in der zentralen Position, aber doch eben auch aus tieferen Rängen emporgestiegen, ist der σακελλάριος, ursprünglich wohl Verwalter der σακέλλη, der Privatschatulle des Kaisers. Sein Aufstieg ist vermutlich dem Umstand zu verdanken, daß aus dieser Schatulle nicht selten das Defizit anderer Kassen abgedeckt werden mußte. Jedenfalls ist er im 8. und 9. Jh. der oberste Kontrollbeamte der Reichsfinanzverwaltung. Auch der quaestor sacri palati sinkt entscheidend ab. Er hatte keinen eigenen Stab, sondern bediente sich der kaiserlichen Kanzleien. Unter diesen Kanzleien nah-

kratie und zur Steuerverwaltung F. Dölger, Beiträge zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung besonders des 10. und 11. Jahrhunderts, Leipzig 1927, Neudruck Darmstadt 1960.

men die *σηκηγάριοι* eine Sonderstellung gegenüber dem Kaiser ein, der sich ihrer für die verschiedensten Zwecke bediente, so daß ihr Chef, der *πρωτασηκηγάρις*,³³ schon im 7. Jh. zu einer Bedeutung kommt, die den *quaestor* ablöst und ihn in die Funktion eines Polizeirichters abdrängt, ein Vorgang, der vielleicht auch durch die Gleichsetzung mit dem *quaesitor*, dem Chef der Fremdenpolizei, einer Kreation Justinians, zusammenhängt.³⁴

Selbst der mächtige *praepositus sacri cubiculi* mußte seinen Platz einem Untergebenen abtreten, dem *παρακοιμώμενος*, dem Mann also, der wirklich auf der Schwelle zum kaiserlichen Schlafgemach „Wache“ gehalten hatte.³⁵

Aber es vergeht nicht allzu lange Zeit, bis auch diese neuen Ressortchefs anderen Platz machen müssen. Eine der bedeutendsten Figuren der mittelbyzantinischen Verfassung, der *λογοθέτης τοῦ δρόμου*, fast als Außenminister zu bezeichnen und oft sämtliche Fäden der Regierung in der Hand haltend, ist seit dem Ende des 11. Jhs. praktisch funktionslos, und an seine Stelle tritt zunächst auf Zeit der *λογοθέτης τῶν σεκρέτων*,³⁶ eine Art Koordinations- und Kontrollminister, eine Schöpfung des Kaisers Alexios I. Komnenos aus dem Jahre 1081, wie manche Forscher meinen, vielleicht aber doch schon älter, und ein Versuch, auf Zeit einem Kanzleibeamten bestimmte übergreifende Kontrollfunktionen einzuräumen. Diese Koordinationsvollmacht brachte ihm bald die Bezeichnung *ὁ μέγας λογοθέτης* ein, die Ende des 12. Jhs. offiziell wurde. Der *λογοθέτης τοῦ γενικοῦ*, Minister für die Steuerveranlagung, die Evidenthaltung der Grundsteuerlisten und für die Eintreibung der Steuern und Zölle, gibt mit dem Zusammenbruch des Reiches 1204 seine Kompetenzen an einen *ἐπὶ τῶν οἰκειακῶν* ab und verbleibt in den Listen

³³ F. Dölger-J. Karayannopoulos, *Byzantinische Urkundenlehre*, München 1968, S. 57–61.

³⁴ *Just. Nov.* 80 und *Nov.* 86, 8. Dazu G. Kolias, *Μέτρα τοῦ Ἰουστινιανοῦ ἐναντίον τῆς ἀστυφιλίας καὶ ὁ θεσμὸς τοῦ κοιαισιτωροῦ*, *Τόμος Κωνσταντίνου Ἀρμενοπούλου*, Thessalonike 1952, S. 39–77.

³⁵ R. Guiland, *Le parakimomène*, *Études Byzantines* 2 (1944) 191–201, wiederholt in ders., *Recherches sur les institutions byzantines I*, Berlin 1967, S. 201 bis 211.

³⁶ Ch. Diehl, *Un haut fonctionnaire byzantin: le logothète (τῶν σεκρέτων)*. *Mélanges N. Jorga*, Paris 1933, S. 217–227, dazu die wichtige Besprechung von G. Stadtmüller, *Byz. Zeitschr.* 34 (1934) 373–379.

als reiner Titelträger, wenn auch gelegentlich, etwa im 13. Jh., seine Amtsfunktionen auf kurze Zeit erneuert werden. Dieser οἰκειακός taucht erst im 11. Jh. auf als Verwalter des kaiserlichen Familienbesitzes auf. Sein wenigstens teilweises Einrücken in die Stellen des λογοθέτης τοῦ γενικοῦ zeigt nur wieder, wie die private Finanzverwaltung des Kaisers die öffentliche mit übernimmt. Kein Wunder, daß diesen Beamten auch der bisherige λογοθέτης τοῦ ειδικοῦ erliegt. Geblieben ist die Funktion des σακελλάριος, auch wenn er seit der 2. Hälfte des 11. Jhs. μέγας λογαριαστής genannt wird. Auch der πρωτασηκρήτις erliegt dem allgemeinen Trend. Er hat schon seit dem 9. Jh. eine gewisse Konkurrenz im ἐπὶ τοῦ κανικλείου,³⁷ dem Mann mit dem kaiserlichen Tintenfaß, ohne daß wir die Verteilung der Kompetenzen durchschauen, so wie ja auch der λογοθέτης τοῦ δρόμου als Außenminister mit in die Kaiserkanzlei hineinregiert. Der πρωτασηκρήτις verwandelt sich seit der Komnenzeit in einen Richter, der ἐπὶ τοῦ κανικλείου bleibt erhalten, aber die eigentliche Leitung der kaiserlichen Kanzlei erhielt offensichtlich der λογοθέτης τῶν σεκρέτων, der spätere Großlogothet. Auch der παρακοιμώμενος, der Nachfolger des praepositus sacri palati, scheint sich auf die Dauer mit seinem Platz auf der Schwelle zum kaiserlichen Schlafgemach nicht begnügt zu haben, sondern stieg in die große Politik ein, verschwindet somit in die Sphäre der reinen Titel. Die Bezeichnung allerdings wird für den Kammerherrn im schlichten Sinne des Wortes beibehalten, allerdings mit Zusatz: τοῦ κοιτῶνος.

Was sich hier etwa seit Beginn der komnenischen Dynastie tut, ist jedoch mit einer Aufzählung solcher Veränderungen und Verschiebungen im Apparat nicht erledigt. Ebenso wichtig ist es, daß die leitenden Stellen in der Zentralverwaltung viel häufiger als bisher mit Mitgliedern der kaiserlichen Familie besetzt werden, die Bindung also der Beamtenschaft an die Person des Kaisers noch enger wird.³⁸ Das bedeutet nicht, daß die bisherige Methode der Verknüpfung von Amt und Hofwürde aufgehoben wird, sondern

³⁷ Vgl. F. Dölger, *Byzantinische Diplomatie*, Ettal 1956, S. 50–65, Dölger-Karayannopoulos, *Urkundenlehre* S. 29, 62–63.

³⁸ A. Hohlweg, *Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des oströmischen Reiches unter den Komnenen*, München 1965, S. 15–33. Vgl. auch L. Stiernon, *Notes de titulature et de prosopographie byzantines: Sebaste et Gambros*, *Rev. Et. Byz.* 23 (1965) 222–243.

daß Amt plus Hofwürde jetzt zur Apanage von Prinzen und angeheirateten Verwandten werden, während früher die Brüder und Onkel eines Kaisers gelegentlich als Mitkaiser oder Caesares auftreten, seltener jedoch eigentliche Beamtenfunktionen ausübten.

Dieser Trend, den die Komnenenzeit einleitet, reißt in der Folgezeit nicht mehr ab. Ja man kann sagen, daß in der Palaiologenzeit – und zwar nicht nur unter dem Einfluß der Kaiserin Jolanthe-Eirene von Montferrat, wie Gregoras unterstellt³⁹ – die Tendenz, das Reich als eine Art Apanage des Kaisers und der Prinzen zu betrachten, immer weiter um sich greift und zur Schaffung von Sekundo- und Tertiogenituren führt, die immer mehr den Charakter von wenn nicht souveränen, so doch sich souverän gebärdenden Teilfürstentümern annehmen. Hier entdeckt man sehr viel mehr Formen eines Feudalismus, der schon die späten Anzeichen der Zersetzung und des Wegs in Richtung Eigenstaatlichkeit verrät, als im oft zitierten Pronoiasystem. Wo die nähere Verwandtschaft nicht ausreicht, tritt eine Gruppe in Erscheinung, die sich schlechthin als οἰκεῖοι (homines) des Kaisers bezeichnet.⁴⁰ Solche οἰκεῖοι, nicht selten in subalternen Funktion, kennt Byzanz seit langem. In der Spätzeit konkretisiert sich diese Gruppe mit Vorzug in höheren Kreisen. Es sind Leute, die sich wohl durch Eid in ein Treueverhältnis zum Kaiser begeben, das die normalen Bindungen des Untertanen an den Herrscher übersteigt und dem Herrscher ein verlässliches Reservoir bietet, aus dem er die wichtigsten Stellen besetzen kann. Diese hohen Beamten sind οἰκεῖοι des Kaisers nicht weil sie Beamte sind, sondern sie sind Beamte geworden, weil sie schon οἰκεῖοι waren und es als Beamte bleiben. Die persönliche Bindung der Beamtschaft weniger an die res publica als an den Kaiser dauert also bis zum Ende des Reiches und wird eher verstärkt als abgeschwächt, auch wenn die Mittel der Bindung durch das οἰκεῖος-Verhältnis und ihre Firmierung durch einen „ὄρκος βασιλικός“⁴¹ eher Schwäche als Stärke verraten.

³⁹ *Historiae VII*, 5: I 233–234 (Bonn).

⁴⁰ J. Verpeaux, *Les oikeoi. Notes d'histoire institutionelle et sociale*. Rev. Et. Byz. 23 (1965) 89–99.

⁴¹ Dazu N. G. Svoronos, *Le serment de fidélité à l'empereur byzantin et sa signification constitutionnelle*, Rev. Et. Byz. 9 (1951) 106–142 und H.-G. Beck, *Res publica Romana*, München 1970, bes. S. 19–21.

Natürlich konnten auch solche Bindungen Untreue und Verrat nicht ausschließen, aber aufs Ganze gesehen scheinen sie doch die auseinanderstrebenden Kräfte im Spätreich immer wieder zu einer gewissen Loyalität gegenüber dem Kaiser und letztlich auch gegenüber dem Reich gebracht zu haben. Andererseits bedeutet diese starke, fast personale Bindung der Beamten an den jeweiligen Herrscher ein Moment der Diskontinuität – ob nun einer echten oder nur befürchteten – so wie sie die latente Diskontinuität des Kaisertums überhaupt widerspiegelt. Dieses Moment muß auf der Seite der „Verwalteten“ das Moment der Unsicherheit hervorrufen, die ständige Frage, ob Hoheitsakte, unter einem Kaiser gesetzt, von seinem Nachfolger und der nachfolgenden Bürokratie noch berücksichtigt werden würden. Hier ist wohl der Grund für eine Erscheinung zu suchen, der wir, wenn wir byzantinische Verwaltung in actu überraschen, immer wieder begegnen: Die einmalige Verfügung eines Kaisers, irgend eine Vergabe oder ein Privileg, läßt sich der Bedachte und lassen sich seine Rechtsnachfolger fast ununterbrochen über Generationen hinweg immer neu bestätigen und mit neuen Briefen und Siegeln bekräftigen.

Das Charakteristikum der byzantinischen Spätzeit⁴² ist ein allgemeiner Schrumpfungsprozeß. Bei nicht weniger als 27 von 81 Amtsbezeichnungen und Titeln muß Ps.-Kodin. bekennen, er wisse nicht, was es mit ihnen auf sich habe. Was an zivilen Ämtern noch aktiv ist, d. h. wo er noch eine Funktion angeben kann, das ist verschwindend. Stabiler bleiben die Verhältnisse auf dem militärischen Sektor, wobei freilich zu befürchten ist, daß der Auffüllung des Offiziercorps größere Sorge gewidmet wurde als der numerischen Stärke der Truppen. In der Militärverwaltung neu ist in dieser Zeit der μέγας ἀδνουμιαστής. Wahrscheinlich hat er nichts mit nummus oder νόμισμα zu tun, sondern leitet seine Bezeichnung vom lateinischen ad nomen her, also vom Namensaufruf der Soldaten beim Appell. Vermutlich hatte er die Stammrollen der Soldaten evident zu halten. Er taucht um 1290 auf und dürfte sich aus dem subalternen ἐπὶ τῶν βασιλικῶν ὄπλων der Komnenenzeit emporgeschwungen haben. Typisch, daß ihn sämtliche Quellen, die ihn überhaupt nen-

⁴² R. Guiland, *Dignitaires du XIVe et XVe siècles*, in: *Recherches sur les institutions byzantines I*, Berlin 1967, S. 594–607.

nen, nie in Funktion zeigen. Dann begegnet ein μέγας τζαούσιος, sicher aus dem türkischen Wort tschauch zu erklären, eine Art Ordonnanzoffizier. Eine spätbyzantinische Quelle übersetzt τζαούσιος mit ἀγγελοφόρος. Er muß am Hof in der Zeit der Laskariden, also im 13. Jh., Chef des kaiserlichen Kuriendienstes gewesen sein. Anderes verbleibt völlig in der Sphäre des Höfischen: ein ιερακάριος z. B. (nur in Parenthese sei gesagt, daß Kaiser Andronikos III. [1328–41] nach Nikephoros Gregoras nicht weniger als 15 000 Pfd. aus dem Staatsschatz für seine Falken und Hunde aufgewendet hat). Seit dem 13. Jh. gibt es auch einen Großjägermeister usw., mit anderen Worten: Verwaltung ist hier nicht mehr im Spiel, sondern rein höfisches Dekor.

*

Eine zweite Beobachtung, die man machen kann, ist, daß die Chefs der Ressorts und ihre wichtigsten Untergebenen immer wieder, und zwar nicht nur sporadisch, in ressortfremder Tätigkeit auftreten. Vor allem fällt auf, wie oft zivile Beamte ein militärisches Kommando übertragen bekommen. Eines der bekanntesten Beispiele ist ohne Zweifel der Eunuch Narses, von Amts wegen praepositus sacri cubiculi des Kaisers Justinian, der als Oberstkommandierender nach Italien zieht, um der Gotenherrschaft ein Ende zu machen.⁴³ Im Jahre 715 begegnen wir einem Diakon der Hagia Sophia namens Ioannes, der zugleich Finanzminister ist und jetzt die kaiserliche Flotte auf einer Expedition gegen die Araber kommandiert.⁴⁴ Eine ähnliche Expedition gegen die Araber auf Kreta im 9. Jh. steht unter dem Befehl des Dromos-Logotheten Theoktistos, des führenden Politikers unter Kaiserin Theodora.⁴⁵ Und noch 1257 befiehlt der Groß-Logothet Georgios Akropolites, der bekannte Historiker, Truppen im Kampf gegen die Herren von Epeiros.⁴⁶ Alexios Apokaukos ist schon vor Beginn des großen Bürgerkrieges zwischen den Paläologen und den Kantakuzenen, in dem er eine so bedeutende Rolle spielen wird, militärischer Kommandeur der

⁴³ Prokopios bes. De bell. VIII, 16 ff. Zur Karriere Dunlap a.a.O. S. 284 bis 299.

⁴⁴ Theophanes 385 (de Boor).

⁴⁵ Theophanes contin. 654.114/5 (Bonn).

⁴⁶ Akropolites, Hist. S. 134 ff. (Heisenberg).

Westprovinzen und zugleich Direktor der kaiserlichen Salinen.⁴⁷ Andererseits beauftragt Kaiser Leo VI. den Kommandeur der Gardetruppen, Andreas, zusammen mit dem Logotheten Ioannes Hagio-polites und anderen mit dem Prozeß gegen den Patriarchen Photios, der zu dessen zweiter Absetzung führt.⁴⁸ Der Großdomestikos, d. h. der größte General des Reiches, der spätere Kaiser Ioannes Kantakuzenos, nimmt unter Andronikos III. die entscheidenden Kanzlerfunktionen bei seinem Kaiser wahr.⁴⁹ Ein anderer großer General, Markos Jagaris, verhandelt mit Papst Martin V. über Unions-Fragen im Jahre 1430.⁵⁰ Die Fälle sind charakteristisch, wenn auch gesagt werden muß, daß die Militärs noch immer am ehesten bei ihrem Leisten blieben. In den Zivlrängen liegen die Dinge ärger. Schon Justinian II. soll den Protovestiaros Troilos, den Mann also, der für die kaiserliche Garderobe verantwortlich war, mit dem Ausbau eines konstantinopolitanischen Hafens betraut haben.⁵¹ Ein anderer Protovestiaros unter Kaiserin Zoe betätigt sich in geheimdienstlichen Funktionen, d. h. innerhalb des Bereiches des λογοθέτης τοῦ δρόμου.⁵² Ein praepositus sacri cubiculi unter Kaiser Konstantin IV. geht auf diplomatische Mission,⁵³ und der παρακοιμώμενος des Kaisers Nikephoros III. namens Basileios führt entscheidende Verhandlungen mit dem Emissär der Ottonen, Liutprand von Cremona.⁵⁴ Unter Kaiser Michael IV. obliegt dem Orphanotrophos Ioannes, d. h. dem Verwalter der staatlichen Wohlfahrtsanstalten, die gesamte Finanzverwaltung des Reiches.⁵⁵ Was hier in einzelnen Funktionen sich manifestiert, erscheint auch in der Form des Cumulus von Ämtern oder in der Form des Ausstiegs von einem Amt zum anderen über weite berufliche Distanzen hinweg. Ein Ioannes Belisariothes ist 1196 nicht nur oberster Finanzkontrolleur, sondern

⁴⁷ Kantakuzenos I 118; Gregoras I 301.

⁴⁸ Theophanes contin. 354-356 (Bonn); Leon Gramm. 263 (Bonn).

⁴⁹ Kantakuzenos I 339.

⁵⁰ Sphrantzes XXI, 5; S. 48 (Grecu).

⁵¹ Patria II, 230 (Preger).

⁵² Georgios Mon. contin. 880; Theophanes contin. 388 (Bonn).

⁵³ Theophanes contin. 534-537 (Bonn).

⁵⁴ Legatio 15-18; S. 183-185 (Becker).

⁵⁵ Attaleiates 12-13 (Bonn); Kedrenos II 510 (Bonn); Skylitzes 395-6 (Thurn).

zugleich λογοθέτης τῶν σεκρέτων und damit Kanzler des Reiches.⁵⁶ Der berühmte Nikephoritzes, der böse Geist des Kaisers Michael VII., ist zunächst kaiserlicher Sekretär, dann Gouverneur von Syrien, dann Richter in Griechenland und schließlich λογοθέτης τοῦ δρόμου.⁵⁷ Dies nur einige Beispiele, die sich leicht vermehren ließen.

*

All diese Erscheinungen lassen sich teilweise aus äußeren Einflüssen, die mit der eigentlichen Verwaltung nichts zu tun haben, erklären, viele davon jedoch liegen in der Struktur der byzantinischen Verwaltung begründet.

Der Schrumpfungsprozeß, den die Listen der spätbyzantinischen Zeit verraten, läßt sich leicht erklären. Es fehlt eben an Verwaltbarem. Außer der Peloponnes, deren Verwaltung fast völlig selbstständig ist, gibt es nur noch ein paar Quadratkilometer um Konstantinopel, und mehr nicht. Aber auch schon in einer Zeit, in der der Umfang des Verwaltbaren noch größer war, läßt sich neben dem Verfall der Provinzverwaltung auch der Verfall der Finanzadministration feststellen. Dies hängt vielleicht damit zusammen, daß mit dem System der sogenannten πρόνοια ein Verfahren eingeschlagen wurde, das zunächst nur wie eine administrative Abreviatur aussieht: Männer im Dienste des Staates, Militärs insbesondere, aber nicht nur sie, wurden nun nicht mehr aus der vom Steueraufkommen gespeisten Reichskasse bezahlt, sondern konnten ihre Bezahlung sozusagen von den Steuerpflichtigen selbst eintreiben.^{57a} Man „vergab“ an sie steuerpflichtige Bauern, und was diesen Bauern bisher der Steuerbeamte abgenommen hatte, konnten nun

⁵⁶ P. Lemerle, *Rev. Et. Byz.* 19 (1961) 263.

⁵⁷ Zonaras XVIII, 16: III 707–708 (Bonn).

^{57a} Das Standardwerk zur Pronoia ist nach wie vor G. Ostrogorsky, *Pour l'histoire de la féodalité byzantine*, Bruxelles 1954. Was immer an neuen Ergebnissen und Korrekturen angebracht sein mag, was immer man von der Verwendung des Terminus Feudalismus mit all seinen spezifisch westlichen Implikationen auf byzantinischem Gebiet halten mag, hier ist der erste große Wurf getan. Man vergleiche jetzt auch H. Ahrweiler, *La concession des droits incorporels. Donations conditionnelles*, Actes du XIIe Congr. Intern. des Et. Byz. Vol. II. Beograd 1964, S. 103–114; A. Hohlweg, *Zur Frage der Pronoia in Byzanz*, *Byz. Zeitschr.* 60 (1967) 288–308; G. Ostrogorsky, *Die Pronoia unter den Komnenen*, *Zbornik Radova Viz. Inst.* 12 (1970) 41–54.

die „Pronoiare“ selbst kassieren – und wohl noch einiges mehr. Zunächst waren mit diesen „Lehen“ – der Ausdruck hier nur mit aller Vorsicht verwendet – keine Hoheitsrechte verbunden, aber die Usurpation oder die stillschweigende Konzession solcher Rechte lag in der Natur der Sache.^{57b} Damit schob sich neben die staatliche Provinzverwaltung nun eine zweite Instanz, neben der erstere zur Auszehrung verdammt war. Die Zentralkasse des Reiches aber war dadurch nicht minder betroffen. Wenn andererseits die Bedürfnisse finanzieller Art, die das Reich immer noch hat, mehr und mehr durch Verpfändung von Kronjuwelen, in Gold gefaßten Reliquiaren und kaiserlichem Tischgeschirr an allen möglichen Adressen im Westen gedeckt wird,^{57c} gewinnt der Verwalter des kaiserlichen Privateigentums, eben der schon genannte ἐπι τῶν οἰκειακῶν, bald eine höhere Bedeutung als jeder Finanzminister.

Eine ständig steigende Fiskalisierung des Reiches scheint schon manche Wandlungen zwischen frühbyzantinischer und mittelbyzantinischer Zeit zu erklären, z. B. das Vordringen der Logothesen – Fiskalisierung hier verstanden als Primat der reinen Steuerpolitik vor einer wirtschaftlich orientierten Finanzpolitik. Wer immer Einblick in die byzantinische Literatur nimmt, vor allem in Briefe, die zwischen Hauptstadt und Provinz hin und her gehen, in Lebensbeschreibungen aller Art, vor allem aber in die Gesetzesnovellen des 10. Jahrhunderts, muß zur Überzeugung kommen, daß Steuerpolitik das zentrale Thema war, bei den Regierenden sowohl wie bei den Untertanen. Fast überall, wo wir byzantinische Wirtschaftsgeschichte greifen können – abgesehen vielleicht nur vom Eparchenbuch, den konstantinopolitanischen Zunftordnungen, – greifen wir sie via Finanzgeschichte. Auch die sogenannten „sozialen“ Novellen des 10. Jahrhunderts zur Wahrung der freien Bauerngemeinde und des kleinen Grundbesitzes, haben nicht unmittelbar den Bauern, seine Interessen, die Wohlfahrt des „Nährstandes“ im Auge, sondern das Steueraufkommen aus diesen Dorfgemeinden,⁵⁸ das die Kaiser durch

^{57b} Vgl. hierzu G. Ostrogorsky, *Pour l'histoire de l'immunité à Byzance*, Byzantion 28 (1958) 165–254.

^{57c} Vgl. dazu z. B. F. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches* Nr. 2891, 3114 u. a.

⁵⁸ Vgl. P. Lemerle, *Esquisse pour in histoire agraire de Byzance*, *Rev. Historique* 219 (1958) 32–74, 254–284; bes. S. 278.

die Unterwanderung seitens der Großgrundbesitzer, mit denen sie weniger leicht fertig werden, gefährdet sehen. Dieses heftige Bemühen um Sicherung des Steuersolls ist gewiß auch schon der frühbyzantinischen Regierung eigen – auch die sogenannte Landfluchtnovelle Justinians steht im Dienste dieses Bemühens⁵⁹ – aber es ist verständlich, daß mit dem Verlust so reicher Provinzen wie Ägypten und Syrien an den Islam dieses Bemühen immer vordringlicher wurde und damit der Finanzbürokratie eine Bedeutung einbrachte, die ihre Häupter zu nutzen wußten. Die große Reconquista der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts und die halkyonischen Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts brachten gewiß einige Erleichterung, aber spätestens mit den Angriffen der Normannen, Seldjuken und Petschegen seit Ende des 11. Jahrhunderts wird die Lage, was Steuerressourcen anlangt, nur immer schlechter.

Die Schelte für fehlende Unterscheidung zwischen Staatskasse und kaiserlicher Privatschatulle bedarf unter diesem Gesichtspunkt gewiß einiger Korrekturen. Wenn innerhalb des Aufstieges der Finanzbürokratie der *σακελλάριος*, der ehemalige Verwalter der Privatschatulle, zum obersten Kontrollbeamten der Staatsfinanzen wird, dann mag dies vielen Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet haben, aber partiell ist die Deutung nicht auszuschließen, daß mehr als einmal und im Krisenfall wie selbstverständlich das Defizit des Reiches aus eben dieser Privatschatulle gedeckt wurde.

In unserem Zusammenhang jedoch wichtiger als diese Einflüsse von außen sind grundsätzliche strukturelle Eigenheiten des Apparats. Bei allem Lob, das man diesem ausgeklügelten System zuzumessen bereit ist, sollte man doch nicht übersehen, daß die Abgrenzung der Ressorts gegeneinander zu wünschen übrig ließ. Das verrät natürlich keine *Notitia dignitatum*, sie kann es gar nicht verraten, wohl aber Urkunden und historische Quellen. Sie belegen es zur Genüge. Aus letzteren erfahren wir, daß sich schon in der Frühzeit die Beamten der *comitiva largitionum* in der Provinz heillos mit dem Finanzbeamten des *praefectus praetorio* herumzustreiten hatten.⁶⁰ Die Provinzrichter der mittelbyzantinischen Zeit, die

⁵⁹ Siehe oben Anm. 34.

⁶⁰ E. Stein, Studien, bes. S. 144 ff. Jones, *The later Roman empire II*, Oxford 1964, S. 602.

sogenannten Themenrichter, üben Funktionen aus, die weit in die finanziellen Ressorts hineinreichen,⁶¹ und die Kanzleibeamten der Zentrale konkurrieren in einer Weise miteinander, daß die Registrierung einer kaiserlichen Verfügung zu einem erstaunlich schwerfälligen und viele Instanzen persolvierenden Vorgang wird. Es fehlt eben eine Institution, eine feste Amtsstelle, die den Kompetenzausgleich zwischen den Ressorts herstellen und sichern könnte. Die kaiserliche Zentralverwaltung hat keinen leitenden Minister mit einem Zentralbüro. Theoretisch freilich ist es der Kaiser, dem diese Koordination der Verwaltung obliegt. So will es die Kaiseridee, und so bilden es sich viele Kaiser wohl auch ein. Diese Theorie gibt dem Kaiser, dem νόμος ἑμπύργος, ohne Zweifel eine große Bewegungsfreiheit, sie kann den erforderlichen Ausgleich erleichtern, sie überzieht aber in nicht wenigen Fällen das Vermögen des Herrschers, weil ihm darüber hinaus zahlreiche Aufgaben der Repräsentation obliegen, weil er oft nicht die Vorbildung und die praktische Erfahrung mitbringt, die ihn zu dieser Koordination befähigen könnten, oder weil er von Natur aus weder Talent noch Neigung für diese Arbeit verspürt. Es widerspricht aber dem immer wieder exaltiert vertretenen monarchischen Prinzip und dem kaiserlichen Selbstbewußtsein bis in die letzten Jahre kurz vor dem Ende des Reiches,⁶² einen Posten einzurichten und auszustatten, den man als den eines Regierungschefs oder „Ministerpräsidenten“ bezeichnen könnte. Selbst den gekrönten Mitkaisern war es über Jahrhunderte hinweg verwehrt, sich wirklich an der Regierung des Reiches zu beteiligen und mit dem Autokrator, dem Hauptkaiser, die Verantwortung zu teilen.⁶³ So begnügen sich die Kaiser immer wieder mit Lösungen, die jeder Institutionalisierung aus dem Wege gehen, d. h. sie schaffen kein eigenes Ressort, sondern sie beauftragen irgend jemand, und wenn dieser irgend jemand ein Ressortchef ist, dann ist

⁶¹ Eine Reihe bezeichnender Züge jetzt bei G. Weiß, *Oströmische Beamte im Spiegel der Schriften des Michael Psellos*, München 1973, bes. 48 ff.

⁶² Genauer wohl bis Kaiser Joannes VIII.

⁶³ Der wichtigste Einbruch in dieses Prinzip, wenn auch immer noch recht bescheiden, ist das Privileg des Kaisers Michael VIII. für seinen Sohn, den späteren Kaiser Andronikos II. Siehe F. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches* Nr. 1994.

er nicht kraft seines Ressorts beauftragt, diese Koordination zu übernehmen. Er bekommt kein eigenes Amt, schon gar nicht eine *διὰ λόγον ἀξία*, sondern nur eine Funktion. Ist er bereits Amts- oder Titelträger, so bleibt er in diesem Rang, auch wenn er seiner Tätigkeit nach über allen Ämtern steht und allein dem Kaiser verantwortlich in die Kompetenzen der übrigen Ressorts jederzeit eingreifen kann. Diese Funktion ist in keiner *Notitia dignitatum* verzeichnet und in keinem *Kleterologion*,⁶⁴ eben weil sie keine *ἀξία* ist, sondern nur ein Auftrag – das byzantinische Kirchenrecht würde sagen: kein *ἀρχοντικιον*, sondern ein *ὄφρικιον μόνον*. Die Bezeichnungen dafür wechseln durch die Jahrhunderte.⁶⁵ In der byzantinischen Frühzeit ist das Wort *παραδυναστεύων* beliebt, später der Begriff *οικονόμος τῶν κοινῶν*, und schließlich mehr und mehr und fast ausschließlich das Wort *μεσάζων*, was spätbyzantinische Historiker mit dem osmanischen Großvesir vergleichen. In den Listen aber wird der Inhaber immer nur mit seinem Hofrang oder seiner ursprünglichen Amtsbezeichnung, der *ἀξία διὰ λόγου* geführt. Natürlich bleibt es im Belieben des Kaisers festzustellen, wie weit die Kompetenzen dieses Kontrollministers gehen können. Er kann z. B. das eine oder andere Ressort in seiner Selbständigkeit belassen, oder er kann ihm die Kontrolle über alle anvertrauen. Jedenfalls geht es verwaltungsgeschichtlich am Kern der Sache vorbei, und zwar grundsätzlich, wenn man den Versuch machen möchte, aus dem, was ein solcher *μεσάζων* jeweils tut oder nicht tut, einen Katalog seiner Befugnisse herzustellen.⁶⁶ Ganz einfach deshalb, weil ein solcher Premier seine

⁶⁴ Eine Spur davon könnte sich bei Ps.-Kodinos finden. Vgl. H. G. Beck, *Der byzantinische „Ministerpräsident“*, *Byz.Zeitschrift*. 48 (1955) 309–338, bes. S. 314 bis 315.

⁶⁵ Zur Institution vgl. meinen in der vorausgehenden Anmerkung genannten Aufsatz, der zum erstenmal darauf aufmerksam machte; ferner wichtige Ergänzungen von R. Loenertz, *Le chancelier imperial à Byzance*, *Orient. Christ. Period.* 26 (1960) 275–300; vgl. auch J. Verpeaux, *Contribution à l'étude de l'administration byzantine: μεσάζων*, *Byzantinoslavica* 16 (1955) 270–296.

⁶⁶ Um aus dem kleinsten gemeinsamen Vielfachen dann doch wieder ein „Ressort“ zu konstruieren, und sei es das eines kaiserlichen Kanzleichefs! Daß „Ministerpräsident“ eine *Façon de dire* sei, habe ich in meinem Aufsatz passablement klar zu machen versucht und – wohl zu Unrecht – angenommen, man könne Führungszeichen lesen. Kantakuzenos, Metochites, Theodoros Muzalon

Bedeutung nicht dadurch allein unterstreichen muß, daß er alles selbst tut. Es genügt, daß er über die Tätigkeit der Ressortchefs die Aufsicht führt. Diese labile Institution erklärt eine ganze Reihe der von mir genannten Fälle, in denen Ressortchefs bei Amtshandlungen überrascht werden, die mit ihrem Ressort nichts zu tun haben. Sie handeln in solchen Fällen, weil sie vom Kaiser als dessen Vertrauensleute dazu abgestellt sind. Diese „Institution“ des *μεσάζων* ist zunächst eine plausible Lösung, die nicht gerade ausgesprochen byzantinisch anmutet. Ihr besonderer Charakter enthüllt sich wohl erst dann, wenn man einen Blick auf das byzantinische Herrschaftssystem ganz allgemein wirft. Dazu vielleicht ein Vergleich mit dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zwischen 800 und 1806. Dieses Reich konsumiert in einem Jahrtausend ca. 50 Könige und Kaiser. Diese Herrscher entstammen höchstens einem halben Dutzend adeliger Häuser mit kurzen Einsprengeln aus weiteren fünf Familien hohen Ranges. Das tausendjährige Byzantinische Reich konsumiert dagegen fast hundert Kaiser, also das Doppelte, und den fünf bis zehn deutschen Königsfamilien stehen annähernd dreißig byzantinische gegenüber. Nicht wenige dieser Familien können sich auf keinen Adel stützen, der sie für das Kaisertum prädestinieren würde, sie kommen z. T. aus dem sozialen Nichts. Um auf den Thron zu gelangen, bedürfen sie alle der schönen Kaisertugenden, die von den Lobrednern des Reiches katalogartig zusammengestellt werden, sie bedürfen aber auch einer Reihe von „Tugenden“, die in diesem Katalog geflissentlich übergangen werden. Vor allem aber brauchen sie einen Clan oder eine Clique, eine Gefolgschaft, auf die sie sich blind verlassen können, die sie durch alle Schwierigkeiten boxt, und deren zahlenmäßiger Stärke der legitime Kaiser oder der legitime Thronfolger nichts Entsprechendes gegenüberstellen kann.⁶⁷

usw. auf die Funktion von Kanzleichefs zu reduzieren, ist leicht absurd. Nichts hätte ich einzuwenden gegen die Bezeichnung „Kanzler“, wenn man dabei an Bismark denkt. Gewiß nichts gegen die „crawling caterpillars“ in Geschichte (vgl. I. Ševčenko, *History and theory* 8 [1969] 332–345), nichts dagegen, daß sie in Löcher kriechen die den „brightly-colored butterflies“ unzugänglich sind, doch sollen sie auch *durchkriechen*, denn es ist möglich, daß es auf der anderen Seite einen Lichteinfall gibt. Oder sind Raupen lichtunempfindlich?

⁶⁷ Dazu H.-G. Beck, *Byzantisches Gefolgschaftswesen*, München 1965. Ergänzungen, aber teilweise unter einem anderen Blickwinkel, bei G. Ostrogorsky,

Ist der Prätendent Kaiser geworden, will diese Gefolgschaft ihren Lohn, sie will in die Ämter und Ränge einrücken, gleichgültig, ob sie dafür eine Qualifikation mitbringt oder nicht. Das stößt auf Schwierigkeiten, weil man da und dort auf den Fachmann der vorausgegangenen Dynastie nicht verzichten kann. Dies ist ja das Grundproblem jeder Revolution in einem Beamtenstaat. Es bleibt also ein ungelöster Rest. Ähnliche Verhältnisse ergeben sich natürlich auch beim Übergang der Herrschaft vom Vater auf den Sohn, wo bestimmte Rücksichtnahmen auf den eingearbeiteten Stab des Vorgängers genommen werden müssen, die Sympathien aber woanders stehen, oder bei einem vormundschaftlichen Kaisertum, das unter dem Vorwand der Regierungsunfähigkeit eines kleinen Prinzen kaum etwas anderes intendiert als die eigene Herrschaft, aber unter allen Umständen den Schein der Legalität der Macht wahren muß. Kurz, der neue Herrscher sucht nach einem Vertrauensmann, der dafür sorgt, daß die mehr oder weniger freiwillig übernommenen etablierten Beamten sich einigermaßen der Linie des neuen Herrn anpassen. Was immer an Zwängen vorhanden gewesen sein mag, bisherige Beamte an ihrer Stelle zu belassen: am verständlichsten war es wohl, wenn der Kaiser die Stelle des ersten Kammerherrn neu besetzte, der ja seiner Person auf besonders enge Weise attachiert war. Und so erklärt es sich daraus wohl, daß nicht wenige Kaiser gerade ihre Kammerherrn oder ihre Geheimsekretäre (*μυστικοί*) zu *παράδυναστεύοντες* oder *μεσάζοντες* machten.⁶⁸ Wenn man von byzantinischer Eunuchenherrschaft spricht, dann liegt hier ein Tatbestand vor, der sie vielleicht in einem Licht erscheinen lassen kann, das Korrekturen an einem Byzanzbild erlaubt, das allzu stark von der Pikanterie lebt. Die Macht dieser Eunuchen beruht primär nicht auf ihrem Eunuchentum, sondern eben darauf, daß die Hofgewohnheit für den Kammerherrn Eunuchen vorschrieb. Das grundsätzlich Bedeutsame ist aber nicht dies, sondern die Überantwortung

Observations on the aristocracy in Byzantium, *Dumbarton Oaks Papers* 25 (1971) 1-32.

⁶⁸ Hier sind z. B. zu nennen der Eunuch Eutropios am Hofe des Arkadios, Chrysaphios unter Theodosios II., der Parakoimomenos Theophanes und Joannes Mystikos im 10. Jahrhundert, Nikephoritzes im 11. Jahrhundert usw.

der Reichsgewalt an eine ursprünglich und wesentlich „höfische“ Instanz, die Identifizierung von persönlicher, höfischer Leistung mit dem Reichsregime, im Grunde also doch die Fortführung des Prinzips, aus dem heraus die *comites Augusti* die alten Magistraturen der Republik abgelöst hatten. Es ist eine Günstlingswirtschaft, wenn man so will, aber eine Günstlingswirtschaft, zu der nicht wenige Kaiser gezwungen waren, wenn sie sich dem Apparat gegenüber behaupten wollten. Doch Zwang oder nicht, damit kommt in die Verwaltung des Reiches ein Element der Willkür, das gelegentlich mit besonderer Emphase als byzantinisch bezeichnet wird, und das doch gut kaiserzeitlich ist, eben weil dieselbe Einstellung gegenüber dem Verhältnis Staat und Hof obwaltet.

Neben vorsichtigen Versuchen, den etablierten Beamtenapparat auf solche Weise zu überspielen, stehen oft und noch öfter totale Revirements des ganzen Apparats, wenigstens was die Ressortspitzen anlangt. Wie angedeutet: Die Gefolgschaft will entlohnt werden. Daß dabei Sachkenntnisse und Fachkenntnisse in zahlreichen Fällen zu kurz kamen, ist zu erwarten. Und hier glaube ich die Ursache zu sehen für das eingangs erwähnte Abtreten der Ressortspitzen aus dem aktiven Dienst, ihr Verschwinden oder ihr Untertauchen in der reinen Titelhierarchie. Manchen aus dieser Gefolgschaft mag es um Macht zu tun gewesen sein, vielen gewiß nur um Geld. Und der Kaiser konnte sie zufrieden stellen, wenn er ihnen einen gut dotierten Posten gab – und die Posten waren gut dotiert, vor allem dann, wenn der Kaiser, wie in solchen Fällen zu erwarten, auf die sonst übliche Kautionssumme verzichtete. Gab es kein vollständiges Revirement, mußten einige Beamte des Vorgängers aus irgend welchen Gründen in ihren Stellungen belassen werden, so haben die neuen Kaiser offensichtlich den einen oder anderen Gefolgsnamen auf einen Posten ernannt, der gerade frei war, aber mit den Qualifikationen des Ernannten nichts zu tun hatte. Es genügte, daß er eine „Etatstelle“ bekam. Die Dienste, für die er wirklich verwendet wurde, mögen dann seinen Fähigkeiten entsprechen haben – und er wurde darin verwendet, auch wenn der Ressortbezeichnung nach ein anderer Beamter allein dafür in Frage gekommen wäre. Dann leitet eben ein – nominaler – Finanzbeamter eine Flottenexpedition und ein General reist zu Unionsverhandlungen an den päpstlichen Hof. In Fällen aber, wo es nur um die Ent-

lohnung eines getreuen Gefolgsmannes ging, oblag die wirkliche Führung der Geschäfte, soweit sie juristische und administrative Kenntnisse voraussetzte, dann natürlich den höheren Beamten des Büros, also etwa den Kassenleitern des *praefectus praetorio* oder dem Verwalter des *cursus publicus* im Amt des *magister officiorum* oder irgend einem Kanzleichef. Sie waren es, auf die es in der Verwaltung wirklich ankam. Und wenn dann einer der ignoranten Ressortchefs abtrat und die Stelle neu zu besetzen war, genügte es unter Umständen, dem Bewerber einen dotierten Hofrang zu geben und die Amtsbefugnisse beim bisherigen Untergebenen des Chefs zu belassen, der sich darauf besser verstand und so bald die Chance hatte, selbst eine Chefposition zu beziehen, bis auch er demselben Verschleißprozeß unterlag und die nächsttiefere Stufe an die Reihe kam. Dieser Vorgang wurde wesentlich erleichtert durch die ebenfalls schon genannte engste Verbindung zwischen Verwaltungsamt und Hofrang. Es entspricht ja doch wohl einer Gesellschaft, die ihre eigene Bedeutung mit der Überhöhung der Monarchie des Kaisertums so nachhaltig zelebriert, daß ihr Ehrgeiz stärker nach Titel und Rang als nach Amt steht. Der Geheimrat ist wichtiger als der ordentliche Professor. Hofrang ohne Amt, aber immerhin besoldet (später sogar gegen Ende des Reiches unbesoldet), läßt auf Verwaltungsfunktionen leicht verzichten. Und selbst wo solche Funktionen noch gegeben sind, werden sie oft nicht mehr wahrgenommen. Das erklärt es dann auch m. E. zur Genüge, wenn die Byzantinistik in vielen Fällen einfach nicht in der Lage ist, die Antwort auf die Frage zu geben: Steht hinter einer bestimmten Amtsbezeichnung noch eine Funktion oder nicht. Es scheint, daß in manchen Fällen derselbe Amtstitel einem Beamten in actu und zugleich einem reinen Titelträger verliehen werden konnte, daß einer für eine gewisse Zeit die Agenden seines Amtes ausübte, um bald darauf unter Beibehaltung der Bezeichnung ganz andere Funktionen zu übernehmen. Manchmal hört man, es bedürfe hier noch vertiefter Forschung; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß eine ganze Reihe von Fällen in der Schwebe bleiben wird, was immer an weiteren Quellen noch herangezogen werden mag. Hier darf wohl noch eine Bemerkung zum Verhältnis zwischen Bürokratie, den Hoheitsträgern des Staates, und der byzantinischen Aristokratie ganz allgemein eingefügt werden. Es gibt gewiß auch in Byzanz etwas, was man als Geburtsadel

bezeichnen könnte; freilich ohne Prädikat und ohne jede protokollarische Definierbarkeit. Und es gibt daneben eine erbliche Aristokratie, die mit der Zugehörigkeit zur Senatsklasse gegeben ist, einer Klasse, die man in etwa als Reservoir für den aktiven Senat bezeichnen könnte, die aber als solche keine Befugnisse amtlicher Art besaß. Doch die wirtschaftliche Macht dieser beiden Adelsklassen, bestehend zumeist in Großgrundbesitz, aber auch in Mietshäusern, Fabrikationsbetrieben usw., verstärkt nicht selten durch verwandtschaftliche Verbindung mit der hohen Bürokratie eine Machtstellung, die in nicht wenigen Fällen – man denke etwa an die Erzählungen und Ratschläge des Kekaumenos, um nur ein Beispiel zu nennen – mit den Amtsbefugnissen der Bürokratie konkurrieren kann, so daß der Eintritt in die hohen Chargen sich erübrigt. Reste der alten Paterfamilias-Vorstellung, Patronatsrechte, ersessene Immunitäten usw. dieser Klasse schränken zwar nicht juristisch aber doch in der Praxis die Funktionsfähigkeit der Bürokratie ein. Weit verzweigte und sorgfältig gepflegte Gefolgschaften führen zu quasi herrschaftlichen Gebilden, und auf dem Lande manchmal zu einer Art Staat im Staat. Bei aller Ausgeklügeltheit der byzantinischen Bürokratie ist doch von einer geschlossenen und kompletten Ballung der Exekutive des Staates in Händen dieser Bürokratie kaum zu sprechen. Dies würde allzu moderne Vorstellungen implizieren.

Nicht zu übersehen ist, daß manche Veränderungen in der zentralen Verwaltung wenigstens mitbedingt sind durch die Veränderungen, die in der Provinzverwaltung und zwar entsprechend den Bedürfnissen der Provinz oder aber entsprechend der Bedeutung, welche die Kaiser ihr zumäßen, vorgenommen wurden. Nach E. Stein wäre das Amt des *praefectus praetorio* an Hypertrophie eingegangen.⁶⁹ Schon G. Ostrogorsky hat gesehen, daß vielmehr der Prozeß der Rückentwicklung in der Zentralverwaltung etwa seit dem 7./8. Jahrhundert eine Folge der sogenannten Themenordnung in der Provinz ist.⁷⁰ Wenn man hier, um die Absicherung gegen die

⁶⁹ E. Stein, *Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches* vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. u. Tiberius Constantinus, Stuttgart 1919, S. 147.

⁷⁰ G. Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates* 3. Aufl. München 1963, S. 82.

Barbaren und die Verteidigungsbereitschaft effektiver zu gestalten, mehr und mehr alle Gewalt in die Hände des militärischen Kommandeurs legte, dann mußten die Kontrollfunktionen und die Finanzagenden des praefectus in den Provinzen – und auf ihnen basierte seine Macht – einfach gegenstandslos werden.⁷¹

Einen ähnlichen Einfluß dürfte die Themenorganisation auf die militärische Verwaltung gehabt haben. Die byzantinische Frühzeit kennt etwa seit dem 5. Jahrhundert drei Oberkommandierende für die großen Bezirke Orient, Thrakien und Illyrien, alle drei voneinander unabhängig und dem Kaiser nominell direkt verantwortlich. Daneben aber gab es die beiden *magistri militum praesentales*, die in Konstantinopel residierten.⁷² Militärisch gesprochen oblag ihnen offenbar das Kommando bei kombinierten Operationen verschiedener Heeresbezirke. Aber sie scheinen darüber hinaus etwas wie einen zentralen Generalstab gebildet zu haben. Und sieht man diese *praesentales* in Aktion – etwa Ardabur-Aspar –, so ist dies noch das Wenigste, was man von ihnen sagen kann.⁷³ Diese *magistri* verschwinden in der mittelbyzantinischen Zeit und mit ihnen ein zentrales Oberkommando. Gewiß mag hier mitspielen, daß die Kaiser der herakleianischen und die ersten der syrischen Dynastie jeweils ihre eigenen Oberkommandierenden waren und damit ihre militärischen Fähigkeiten sicherlich auch nicht überschätzten. Aber ebenso gewiß läßt sich unterstellen, daß es eben die Generalvollmachten der Themenkommandeure waren, welche die *magistri* mehr oder weniger überflüssig erscheinen ließen. Dies wenigstens zunächst. Außerdem hatten das Mißtrauen der Kaiser gegen „Reichsgenerale“ schon Männer wie Belisarios zu spüren bekommen. So behalf man sich jetzt mit gelegentlichen Zusammenfassungen von Thementruppen zu einer Heeresgruppe unter einem „Autokrator-Strategos“, einem besonders qualifizierten Themenkommandeur – doch jeweils

⁷¹ J. Karayannopoulos, Die Entstehung der byzantinischen Themenordnung, München 1959, bes. S. 55 ff.

⁷² Das griechische Pendant ist *στρατηλάτης πραισέντου* bzw. *στρατελάτης τοῦ μεγάλου πραισέντου*, vgl. R. Guiland, *Recherches sur les institutions byzantines I*, Berlin 1967, S. 385 ff.

⁷³ Vgl. E. Stein, *Geschichte des spätrömischen Reiches I*, Wien 1928, bes. 465 ff.

nur auf Zeit und von Fall zu Fall.⁷⁴ Mit der bald einsetzenden Zerstückelung der Themen mußte die Schlagkraft und die Verteidigungspräsenz naturnotwendig sinken. Ebenso natürlich ist, daß damit der Bedarf nach einem Oberkommando in der Hauptstadt stieg. Man scheint zunächst den Tagmata,⁷⁵ den Gardetruppen der Hauptstadt, wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet und sie durch Angliederung neuer Einheiten allmählich zu einer vom Zentrum des Reiches aus einsatzfähigen Truppe gemacht zu haben. So gelangten die Kommandeure der Garden, zunächst wohl eher Befehlshaber von Parade- und Ziertruppen, auch zu militärischer Bedeutung und entsprechend der Nähe zum Herrscher militärischem Rang, und spätestens seit dem 12. Jahrhundert gibt es ein bis zwei Oberstkommandierende, die wieder in der Hauptstadt residieren.^{75a}

Das Auf und Ab ist wohl nicht zuletzt auf Konto eines notwendig mißtrauischen Kaisertums, das aus dem Soldatenkaisertum hervorgegangen ist und gelegentlich in Gefahr kommt, zu diesem Ausgangspunkt zurückzukehren, zu setzen. Diokletian zerstückelt die Provinzen und teilt die Gewalten. Unter dem Druck der Barbareneinfälle müssen sehr bald wieder Ausnahmen gemacht werden. In der Themenordnung sind die Gewalten wieder in militärischer Hand vereinigt und die Provinzkomplexe werden umfangreicher als sie je waren. Aufstände fast selbständiger Gouverneure zwingen wieder zur Verkleinerung, und gelegentlich hat man den Eindruck, daß mit zivilen Protonotaren oder Themenrichtern die Ballung beider Gewalten in der Hand eines Militärs unterlaufen wird. Dies erfordert neue Zentralisierung der Kommandogewalt, und es ist typisch, daß

⁷⁴ Nach den *Taktika Leonis* wäre der Kaiser allein früher berechtigt gewesen, den Titel „strategos“ zu führen (S. 54–55, Vari). Statt στρατηγός αὐτοκράτωρ erscheint seltener auch die Bezeichnung μονοστράτηγος (z. B. *De thematibus* I, 52; XII, 31; S. 62 und 76, Pertusi).

⁷⁵ Die Tagmata setzen sich ursprünglich aus verschiedenen Corps zusammen; das wichtigste waren die Scholen. Ursprünglich standen sie unter dem Kommando des Magister officiorum, und es ist wiederum typisch, daß sich dessen Vertreter im Kommando, eben ein „δομέστικος“ im Laufe der Zeit verselbständigt und schließlich zum Kommandierenden aller Garden und dann zum Reichsgeneral wird.

^{75a} R. Guiland, *Recherches sur les institutions byzantines* I, Berlin 1967, S. 426 bis 468.

eine der letzten großen Auseinandersetzungen um den Thron, bevor eine gewisse Kontinuität der Dynastien erreicht wird, zwischen einem Oberstkommandierenden der westlichen Heeresgruppen (δομέστικος τῆς δύσεως) und einem Oberstkommandierenden des Ostens (δομέστικος τῆς ἀνατολῆς) erfolgt, bis ein Großdomestikos, Alexios Komnenos, mit beiden fertig wird und seine Dynastie gründet. Überblickt man den Gesamtkomplex etwa unter dem Gesichtspunkt der historischen Kontinuität, der interessanten Fragestellung, wie alles Neue nur wieder Altes und längst Bekanntes variiert, oder unter dem Gesichtspunkt der Herkunft und Entwicklung der Bezeichnungen, dann mag man Ernst Stein zustimmen, der einmal gesagt hat, um zu einem Verständnis der byzantinischen Verwaltung zu kommen, müsse man Romanist sein. Aber aufs Ganze gesehen glaube ich nicht, daß es mit Romanistik allein – so wertvoll ihre Dienste sein mögen –, getan ist. Es kommt darauf an – und dies wurde hier versuchsweise und punktuell angestrebt – diese Verwaltung auf dem Hintergrund der außenpolitischen Veränderungen zu sehen. Es kommt aber m. E. noch mehr darauf an, die Relation des Behördenaufbaues zur allgemeinen Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte von Byzanz sichtbar zu machen. So wie diese Bürokratie angelegt ist, schlecht und recht, ist sie nur verständlich als Widerspiegelung jenes besonderen Gefüges, das die byzantinische Gesellschaft mit ihren prekären Herrschaftsstrukturen darstellt. Die ständig gefährdete Konstanz dieser Verwaltung ist der unmittelbare Ausdruck und die unmittelbare Folge der ständig gefährdeten Konstanz des Kaisertums und der daraus resultierenden bewußten Bindung der Bürokratie an die Person des Herrschers. Die Kehrseite dieses Zustandes – wenn man will, die positive Kehrseite – ist ja wohl der Versuch der temporär im Vordergrund stehenden Schicht dieser Gesellschaft, sich mit ihrem Repräsentanten, dem Herrscher, zu identifizieren und damit ihre eigene Bedeutung zu sublimieren, wenn auch auf noch so kurze Zeit.

Natürlich können die vorausgegangenen Erörterungen das Thema nicht erschöpfen. Sie wären zu ergänzen durch Untersuchungen zur Vor- und Ausbildung wenigstens der wichtigeren Beamten, aber auch durch Untersuchungen zum System der Besoldung, unter besonderer Berücksichtigung der zu erlegenden Kautionssummen vor Antritt des Amtes, die nicht leichtfertig und durchgehend als Ämter-

kauf abgetan werden können, und im Zusammenhang damit einer Darstellung der wirtschaftlichen Aktivität dieser Bürokratie, der Entwicklung vom *δυνατός* zum *πλούσιος*.⁷⁶ Doch all dies muß eigenen Spezialuntersuchungen vorbehalten bleiben.

⁷⁶ Zur Besoldung bes. wichtig neben G. Kolas, Ämter- und Würdenkauf im früh- und mittelbyzantinischen Reich, Athen 1939 der Aufsatz von R. Guiland, *Vénalité et favoritisme à Byzance*, *Rev. Et. Byz.* 10 (1952) 35–46 und P. Lemerle, „Roga“ et rente d’Etat aux Xe–XIe siècles, *Rev. Et. Byz.* 25 (1967) 77–100; Zur Vor- und Ausbildung, den Aufstiegschancen usw. bes. G. Weiß, *Oströmische Beamte*, passim. Zur wirtschaftlichen Betätigung der Beamten ders., a.a.O. bes. S. 126–154.